

	<i>wer</i>	<i>an wen</i>	
<b>Allgemeine Infos</b>	1. Die Zwangsweise Zuführung kann unabhängig von anderen Ordnungsmaßnahmen erfolgen und damit auch parallel zu diesen.	-	-
	2. Der mit der Zuführung beauftragte Ordnungsdienst hat ein Zutrittsrecht zur elterlichen Wohnung. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung können somit Schule und Jugendamt hierüber informiert werden.	-	-
<b>Androhung des Zwangsmittels</b>	Anschreiben <a href="#">„Überwachung der Schulpflicht gemäß § 41 des Schulgesetzes NRW“</a>	<b>KL, SL</b>	<b>Eltern,</b> <i>wenn SuS unter 14 Jahre</i>
	Anschreiben <a href="#">„Überwachung der Schulpflicht gemäß § 41 des Schulgesetzes NRW“</a>	<b>KL, SL</b>	<b>SuS,</b> <i>wenn über 14 Jahre</i>
<b>Prüfung evtl. Einlassung der Eltern/SuS</b>	Nach Ablauf der im Schreiben „Überwachung der Schulpflicht gemäß § 41 des Schulgesetzes NRW“ gesetzten Frist von drei Tagen, setzt sich die Schule mit den Argumenten der Eltern bzw. Schüler/in auseinander. Auf dieser Grundlage wird die Entscheidung über die Beauftragung der Zuführung getroffen.	<b>Schule</b>	<b>Ordnungsamt</b>

	wer	an wen
<p><b>Beauftragung der zwangsweisen Zuführung</b></p>		
<p>Ausfüllen des Antragsformulars „<a href="#">Antrag auf zwangsweise Zuführung eines/einer Schulpflichtigen</a>“ dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerdaten</li> <li>- Prüfung und Angabe der bisher durchgeführten Maßnahmen</li> <li>- Angabe der individuellen Unterrichtszeiten</li> <li>- Anlagen gemäß Formular beifügen</li> </ul>	Schule	-
<p><b>Prüfung des Antrages</b></p>		
<p>formale Prüfung</p> <p>→ telefonische Abstimmung mit Schule am Vortag der Zuführung</p> <p><i>(z.B. Stundenplan unverändert? Schüler krankgemeldet? Einbindung Jugendamt notwendig?)</i></p>	Ordnungs- dienst	-
<p><b>Auftragsausführung</b></p>		
<p>Kind wird zu Hause abgeholt und der Schule zugeführt; ggf. Beteiligung Jugendamt / Polizei Fertigung des Protokolls für die Schule ggf. Information an das Jugendamt</p>	Ordnungs- dienst	Schule Jugendamt